



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Juli 2016



Rechtsprechung

- 1** BverfG - Entscheidungen vom 14.06.2016: Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten ist verfassungskonform
- 2** BGH-Entscheidung vom 17.02.2016: Ausgleich eines bereits laufenden betrieblichen Anrechts
- 3** BAG-Entscheidung vom 19.07.2016: Betriebsrente - Gleichbehandlung
- 4** BAG-Entscheidung vom 19.04.2016: Anrechnung einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung auf ein betriebliches Gesamtruhesgeld
- 5** BAG-Entscheidung vom 15.03.2016: Betriebliche Altersversorgung mit Eigenbeiträgen - Umfangszusage - Einstandspflicht des Arbeitgebers für Leistungskürzungen einer Pensionskasse
- 6** BAG-Entscheidung vom 19.01.2016: Entgeltanpassung bei Tarifierhöhung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten
- 7** BFH-Entscheidung vom 20.04.2016: Ansprüche des Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 8** BFH-Entscheidung vom 14.04.2016: Rückzahlung von Arbeitslohn durch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer
- 9** BFH-Entscheidung vom 06.04.2016: Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG bestätigt
- 10** LSG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 18.05.2016: Sozialversicherungspflicht eines Minderheitsgesellschafters
- 11** SG Berlin - Entscheidung vom 23.12.2015: Betriebliche Altersversorgung – Steuerfreie Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer sind zugleich beitragsfrei
- 12** VG Koblenz - Entscheidung vom 20.03.2015: Berufsständische Versorgung - Beitragsfestsetzung aus dem Krankengeld

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 04.07.2016: Einkommensteuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Besteuerung von Zinsen auf Rentennachzahlungen - BFH-Urteil VIII R 18/12 vom 9. Juni 2015
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

Rechtsprechung

1 BVerfG - Entscheidungen vom 14.06.2016: Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten ist verfassungskonform

Die Nichtanerkennung von Altersvorsorgeaufwendungen im Geltungsbereich des Alterseinkünftegesetzes als vorweggenommene Werbungskosten ist verfassungskonform. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 14.06.2016 entschieden und zwei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und die höhenmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs seien verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Frage eines Verstoßes gegen das Doppelbesteuerungsverbot könne erst in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbesteuerung verfassungsrechtlich überprüft werden (2 BvR 290/10; 2 BvR 323/10; FD-ArbR 2016, 379874).

Beschwerdeführer erstreben Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten

Die Beschwerdeführerin im Verfahren 2 BvR 290/10 machte in ihrer Einkommensteuererklärung erfolglos den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten steuermindernd geltend. Ihr Einspruch und ihre Klage blieben ohne Erfolg. Der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 323/10 ist als Steuerberater und vereidigter Buchprüfer nichtselbstständig tätig. Er beantragte im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beim zuständigen Finanzamt erfolglos, die von ihm zu leistenden Beiträge an das Wirtschaftsprüfer-Versorgungswerk als vorweggenommene Werbungskosten auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch er blieb mit Einspruch und Klage ohne Erfolg. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügten die Beschwerdeführer im Wesentlichen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG.

BVerfG: Qualifizierung von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben verfassungskonform

Das BVerfG hat die beiden Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die angegriffenen Entscheidungen und die diesen zugrundeliegenden Regelungen des EStG verletzen die Beschwerdeführer nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der

Gesetzgeber Altersvorsorgeaufwendungen einfachrechtlich als Sonderausgaben qualifiziert hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG). Dass der Bundesfinanzhof § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG als lex specialis gegenüber § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sieht, sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Der BFH weise zu Recht darauf hin, dass die an die gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgungseinrichtungen zu leistenden Beiträge ihrer materiellen Rechtsnatur nach nicht in vollem Umfang Werbungskosten des Beitragszahlers darstellen. Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungseinrichtungen wiesen neben ihrer Bestimmung zur Erzielung zukünftiger Einkünfte anders als üblicherweise vorweggenommene Werbungskosten zugleich vermögensbildende oder versicherungsspezifische Komponenten auf.

Verbot doppelter Besteuerung begründet keinen Anspruch auf Werbungskostenabzug in Aufbauphase

Soweit sich der Gesetzgeber mit der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte von dem Prinzip der Ertragsanteilsbesteuerung gelöst hat, kann es laut BVerfG auf der Ebene des einfachen Steuerrechts systematisch vorzugswürdig erscheinen, die Aufwendungen nunmehr der Sphäre der Einkünfte und den Werbungskosten zuzuordnen. Dem Gesetzgeber stehe jedoch ein weiterer Spielraum zu, der mit der einheitlichen Zuweisung von Altersvorsorgeaufwendungen zu den Sonderausgaben nicht überschritten sei. Nach der BVerfG-Rechtsprechung seien lediglich die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Damit sei aber keine Aussage darüber verbunden, ob die Besteuerung von Altersbezügen vor- oder nachgelagert zu erfolgen hat, unterstreicht das BVerfG. Das Verbot doppelter Besteuerung könne sowohl durch entsprechende Regelungen in der Aufbau- als auch in der Versorgungsphase gewahrt werden. Aus dem Verbot doppelter Besteuerung lasse sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Aufbauphase ableiten.

Höchstbetragsbeschränkung des Sonderausgabenabzugs zur Missbrauchsvermeidung gerechtfertigt

Auch die vorgesehene höhenmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen auf jährlich bis zu 20.000 Euro beziehungsweise 40.000 Euro (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG) ist nach Ansicht des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der

Gesetzgeber habe sich bei der Einführung der höhenmäßigen Abzugsbeschränkung auf das Ziel der Missbrauchsvermeidung gestützt. Er habe den Ausschluss einer unerwünschten Umschichtung erheblicher Beträge in Rentenversicherungsprodukte insbesondere durch jüngere Steuerpflichtige bezweckt. Dabei handele es sich um einen sachgerechten Grund für die Beschränkung der Altersvorsorgeaufwendungen und die damit verbundene Ausnahme von der gesetzgeberischen Entscheidung für eine grundsätzlich nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte. Das Ziel der Missbrauchsvermeidung liege innerhalb des weiten gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums.

Verstoß gegen Doppelbesteuerungsverbot erst in Rentenbezugsphase überprüfbar

Weiter legt das BVerfG dar, dass die höhenmäßige Beschränkung nach Maßgabe des Verbots der Doppelbesteuerung nicht schon in der Versorgungsphase, sondern erst in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbesteuerung zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht werden könne. Die dafür maßgebenden steuerrechtlichen Zusammenhänge ergäben sich erst aus einer Gesamtbetrachtung der steuerlichen Vorschriften der Aufbau- und der Rückflussphase.

Ungleichbehandlungen durch Übergangsregelung hinnehmbar

Auch die Übergangsregelung des § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 EStG sieht das BVerfG im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Sie sehe – beginnend ab dem Jahr 2005 – eine begrenzte und in den Folgejahren allmählich steigende prozentuale Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen bis zu deren vollen Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2025 vor. Das führe dazu, dass ein Arbeitnehmer vor dem Jahr 2025 nur einen Teil seiner Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen kann, auch wenn seine Rentenbezüge voraussichtlich zu 100% der Besteuerung unterliegen, weil er erst nach dem Jahr 2025 das derzeit geltende Renteneintrittsalter erreicht. Ungleichbehandlungen, die damit einhergingen, seien für die Übergangszeit – bis zur Grenze einer verbotenen Doppelbesteuerung – verfassungsrechtlich hinnehmbar. Wegen des Verbots der Doppelbesteuerung sei es dem Gesetzgeber verwehrt gewesen, sämtliche Alterseinkünfte unmittelbar ab Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zu 100% der nachgelagerten Besteuerung zu unterwerfen, weil diese nach Maßgabe des bis dahin geltenden Rechts in erheblichem Um-

fang aus bereits vorgelagert besteuerten Beiträgen stammen. Mit der gewählten Stufenlösung für die steuerliche Entlastung der Vorsorgeaufwendungen habe der Gesetzgeber nicht das Ziel der Einnahmenvermehrung verfolgt, das für sich betrachtet ungleiche Belastungen durch konkretisierende Ausgestaltung der steuerrechtlichen Grundentscheidungen nicht rechtfertigen könne. Zielrichtung der Übergangsregelung sei vielmehr eine schrittweise Überführung der früheren verfassungswidrigen Besteuerung von Alterseinkünften in eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen einerseits und zur Besteuerung von Alterseinkünften andererseits gewesen.

Regelung durch Typisierungserfordernis gerechtfertigt

Laut BVerfG ist die unvollständige Abstimmung des Umfangs der abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen mit dem voraussichtlichen Besteuerungsanteil der künftigen Rentenzufüsse für den Übergangszeitraum durch Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse gerechtfertigt. Das BVerfG habe auch bei Abweichungen vom Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

Auch mögliche verfassungswidrige Doppelbesteuerung durch Übergangsregelung erst in Rentenbezugsphase zu überprüfen

Zwar sei es gerade für die Arbeitnehmerjahrgänge, die in den Jahren 2039 bis 2043 in die Rentenbezugsphase einträten, nicht ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelbesteuerung kommt, weil ihre Aufwendungen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes nur in verhältnismäßig geringem Umfang steuerlich entlastet worden sind. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung könne jedoch erst in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbesteuerung zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung gemacht werden. Die Überprüfung des Verbots der Doppelbesteuerung schon in der Aufbauphase wäre mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Es müssten die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung der Rückflussphase zum Gegenstand verfassungsrechtlicher Prüfung gemacht werden, obwohl sie bezogen auf den jeweiligen Steuerpflichtigen gegebenenfalls erst 30 oder sogar 40 Jahre später zur Anwendung kämen und möglicherweise in ihrer jetzigen Ausgestaltung dann gar nicht mehr gölten. Auch in



tatsächlicher Hinsicht müsste mit zahlreichen Annahmen gearbeitet werden, von denen sich erst in der Rentenbezugsphase herausstellte, ob sie zutreffen. Eine Überprüfung des Doppelbesteuerungsverbots erst in den Veranlagungszeiträumen der Rentenbezugsphase vermeide diese Unsicherheiten.

§ 39a Abs. 1 EStG verfassungskonform

Die vom Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 323/10 gerügte Regelung des § 39a Abs. 1 EStG, wonach für Altersvorsorgeaufwendungen kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann, ist laut BVerfG ebenfalls verfassungskonform.

2 BGH-Entscheidung vom 17.02.2016: Ausgleich eines bereits laufenden betrieblichen Anrechts

Bei kapitalgedeckten Versicherungen sind auch solche Überschussanteile, die erst nach dem Ehezeitende ausgewiesen werden, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen (BGH vom 17.02.2016 - XII ZB 447/13 -, NJW 2016, 1728).

3 BAG-Entscheidung vom 19.07.2016: Betriebsrente - Gleichbehandlung

Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, dürfen nur dann vollständig von einem

auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden, wenn die Betriebsparteien im Rahmen des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhalten (BAG vom 19.07.2016 - 3 AZR 134/15 -, FD-ArbR 2016, 379819).

Dem Kläger waren 1987 einzelvertraglich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt worden. Im Folgejahr trat bei der Beklagten eine Betriebsvereinbarung in Kraft, mit der allen ab einem bestimmten Stichtag eingestellten Arbeitnehmern - auch dem Kläger - Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Direktzusage versprochen wurden. Die Betriebsvereinbarung wurde in der Folgezeit wiederholt abgelöst, zuletzt im Jahr 2007. Die zuletzt gültige Betriebsvereinbarung sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass Arbeitnehmer, die eine einzelvertragliche Zusage erhalten haben, nicht in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung fallen.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe eine Altersrente nach der Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2007 zu. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es steht noch nicht fest, ob § 2 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung tatsächlich unwirksam ist, weil er zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit einzelvertraglicher Zusage führt. Es ist zu klären, ob die von der Beklagten erteilten einzelvertraglichen Zusagen annähernd gleichwertig sind, so das BAG abschließend in seinen entsprechenden Ausführungen.

4 BAG-Entscheidung vom 19.04.2016: Anrechnung einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung auf ein betriebliches Gesamtruhegeld

Übernehmen die Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag einen Begriff, der in einem Gesetz verwendet wird, mit dem ein Sachzusammenhang besteht, so ist – sofern der Tarifvertrag keine abweichende Definition enthält – grundsätzlich dessen fachspezifische gesetzliche Bedeutung zugrunde zu legen (BAG vom 19.04.2016 - 3 AZR 341/14 -, ArbRAktuell 2016, 309). Wird ein bestimmter Begriff mehrfach in einem Tarifvertrag verwendet, ist im Zweifel daher davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien dem Begriff im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags stets die gleiche Bedeutung beimessen wollen. Eine „vorzeitige Inanspruchnahme“ der Sozialversicherungsrente ist nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nur bei der gesetzlichen Altersrente möglich. Bei einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht die Möglichkeit einer „vorzeitigen Inanspruchnahme“ hingegen nicht, so das Gericht weiter.

5 BAG-Entscheidung vom 15.03.2016: Betriebliche Altersversorgung mit Eigenbeiträgen - Umfangszusage - Einstandspflicht des Arbeitgebers für Leistungskürzungen einer Pensionskasse

§ 1 Absatz II Nr. 4 BetrAVG gilt auch für Versorgungszusagen, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1.7.2002 erteilt wurden (BAG vom 15.03.2016 - 3 AZR 827/14 -, BeckRS 2016, 69313). Nach § 1 Absatz II Nr. 4 BetrAVG ist es nicht nur erforderlich, dass der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ua. an eine Pensionskasse erbringt; das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers muss zusätzlich auch die Leistungen aus den Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers umfassen. Bei beitragsbezogenen Versorgungsversprechen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten von § 1 Absatz II Nr. 4 BetrAVG sind an die Annahme, das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers umfasse auch die Leistungen aus vom Arbeitnehmer aufgewandten Eigenbeiträ-

gen, erhöhte Anforderungen zu stellen. Hat der Arbeitgeber dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden, und macht die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen, hat der Arbeitgeber nach § 1 Absatz I Nr. 3 BetrAVG dem Versorgungsempfänger gegenüber für die Leistungskürzungen einzustehen, so das Gericht in seiner Entscheidung weiter. Die mit Wirkung zum 1.7.2002 in Kraft getretene Bestimmung des § 1 Absatz II Nr. 4 BetrAVG ist demnach auch auf Versorgungszusagen anwendbar, die vor dem 1.7.2002 erteilt wurden. Eine Umfangszusage nach § 1 Absatz II Nr. 4 BetrAVG erfordert nicht nur, dass der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufwendet; vielmehr muss das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers auch die Leistungen aus den vom Arbeitnehmer selbst geleisteten Beiträgen umfassen. Für beitragsbezogene Versorgungszusagen, die vor dem 1.7.2002 erteilt wurden, sind für die Annahme einer derartigen Zusage erhöhte Anforderungen zu stellen. Es genüge insoweit nicht, dass die Beteiligung des Arbeitnehmers nicht freiwillig ist und die Leistungsberechnung aus den vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen einheitlich erfolgt. Die vom Senat für die Ermittlung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen von § 16 Absatz I BetrAVG aufgestellten Grundsätze gelten auch für solche privatrechtlich organisierten Arbeitgeber, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand befinden, jedenfalls soweit sie nach ihrem Unternehmenszweck darauf ausgerichtet sind, auch Gewinne zu erwirtschaften.

6 BAG-Entscheidung vom 19.01.2016: Entgeltanpassung bei Tarifierhöhung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit – Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten

Nach § 5 II Buchst. b Doppelbuchst. aa KonzernAtzTV werden Altersteilzeitarbeitnehmer im Blockmodell von tariflichen Vergütungsänderungen, die nach dem ersten Monat der Freistellungsphase wirksam werden, ausgenommen. Ein Anspruch auf Einmalzahlung ist nach § 1 IV Buchst. a S. 2 Einmalz-TV 2013 für Altersteilzeitarbeitnehmer im Blockmodell während der Freistellungsphase ausgeschlossen. Diese Regelungen beinhalten weder eine rechtswidrige Diskriminierung wegen der Teilzeitarbeit iSd § 4 Absatz I TzBfG noch verletzen sie den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz I GG (BAG vom 19.01.2016 - 9 AZR 564/14 -, NZA 2016, 776).

7 BFH-Entscheidung vom 20.04.2016: Ansprüche des Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

Führt ein Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, die aus Sicht des Arbeitnehmers zu Unrecht einbehalten wurden, an die Einzugsstelle ab, kann der Arbeitnehmer im Regelfall eine Erstattung nur von dieser, nicht aber vom Arbeitgeber beanspruchen (BFH vom 20.04.2016 - II R 50/14 -, DStRE 2016, 819).



8 **BFH-Entscheidung vom 14.04.2016: Rückzahlung von Arbeitslohn durch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer**

Zum Arbeitslohn gehören auch irrtümliche Überweisungen des Arbeitgebers. Die Rückzahlung von Arbeitslohn ist erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu berücksichtigen (BFH vom 14.04.2016 - VI R 13/14 -, DStR 2016, 1744). Auch bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Abfluss einer Arbeitslohnrückzahlung demnach erst im Zeitpunkt der Leistung und nicht bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückforderung anzunehmen.

9 **BFH-Entscheidung vom 06.04.2016: Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG bestätigt**

Die Besteuerung der Altersrenten mit dem Besteuerungsanteil des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG ist verfassungsmäßig, sofern nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen wird (BFH vom 06.04.2016 - X R 2/15 -, BeckRS 2016, 95068). Mit Vorbringen, das sich gegen die Richtigkeit des Urteils des BVerfG vom 6. März 2002 2 BvL 17/99 (BVerfGE 105, 73) richtet, kann eine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung des AltEinkG nicht erreicht werden, so das Gericht in seiner Entscheidung weiter.

Hierzu auch die Pressemitteilung Nr. 52 des BFH vom 27.07.2016 im Wortlaut:

Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes

Urteil vom 6.4.2016 X R 2/15

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält an seiner Rechtsprechung fest, dass die Besteuerung der Altersrenten seit 2005 verfassungsgemäß ist, sofern nicht gegen das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen wird. Er hat zudem im Urteil vom 6. April 2016 X R 2/15 hervorgehoben, dass mit dem Vorbringen gegen die Richtigkeit eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung eines Gesetzes erreicht werden kann.

Der Kläger und seine 2014 verstorbene Ehefrau (E) bezogen im Streitjahr 2009 Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Den steuerfreien Teil der Altersrenten ermittelte das Finanzamt gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 3 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Im finanzgerichtlichen Verfahren machte der Kläger geltend, die Besteuerung der Sozialversicherungsrenten sei verfassungswidrig. Das Urteil des BVerfG vom 6. März 2002 2 BvL 17/99 (BVerfGE 105, 73) zur Verfassungswidrigkeit der früheren Rentenbesteuerung beruhe teilweise auf falschen Daten. Deshalb dürften die Renten auch künftig nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das BVerfG drei Verfassungsbeschwerden, in denen die Verfassungswidrigkeit des Alterseinkünftegesetzes gerügt worden sei, nicht zur Entscheidung angenommen habe. Zudem hat der Kläger die Verletzung des Ver-

bots der doppelten Besteuerung gerügt. Die steuerliche Entlastung seiner Altersrente sei geringer als die steuerliche Belastung der von ihm und seiner Frau geleisteten Vorsorgeaufwendungen.

Der BFH hat im Streitfall an seiner Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung seit 2005 festgehalten und klargestellt, dass der Kläger mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung im Revisionsverfahren nicht gehört werden kann. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Entscheidungsformel eines Urteils habe nach § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Ob im konkreten Streitfall gegen das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen worden ist, konnte der BFH wegen fehlender Feststellungen des Finanzgerichts (FG) zu diesem Punkt nicht beurteilen. Er hat das Verfahren deshalb an das FG zurückverwiesen, diesem aber gewisse Vorgaben für die weitere Prüfung gemacht. Der BFH hat dabei darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung einer möglichen doppelten Besteuerung das Nominalwertprinzip zugrunde zu legen ist. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müsse darüber hinaus berücksichtigt werden, dass die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gewesen seien. Nach Auffassung des BFH sind bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung der Altersvorsorgeaufwendungen zudem die Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG a.F. bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2004 anhand der Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung aufzuspalten. Bei freiwillig geleisteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung seit 2005 sind die tatsächlich abziehbaren Beiträge gemäß § 10 Abs. 3 EStG n.F. zugrunde zu legen.

Obwohl E im Zeitpunkt der BFH-Entscheidung bereits verstorben war, kann nach Auffassung des Gerichts die Höhe der steuerlichen Entlastung ihrer Rente nicht anhand der von ihr konkret bezogenen Leistungen berechnet werden. Entscheidend für die Berechnung der steuerlichen Entlastung der Rente seien vielmehr die zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs der statistischen Wahrscheinlichkeit nach zu erwartenden Leistungen. Versterbe der Steuerpflichtige vor Erreichen der statistischen Lebenserwartung, verwirklichte sich das typische Rentenrisiko. Während bei einem Teil der Steuerpflichtigen die Lebenszeit die statistische Lebenserwartung unterschreite, werde diese bei anderen überschritten.



10 LSG Rheinland-Pfalz -
Entscheidung vom
18.05.2016: Sozialversiche-
rungspflicht eines Minder-
heitsgesellschafters

Ein geschäftsführender Gesellschafter eines Unternehmens ist auch dann sozialversicherungspflichtig, wenn im Gesellschaftsvertrag zu seinen Gunsten eine Stimmrechtsbindung vereinbart ist, die aber kündbar ist, und er einen Gesellschaftsanteil von nur 10 % inne hat (LSG Rheinland-Pfalz vom 18.05.2016 - 4 R 296/15 -, BeckRS 2016, 69534).

11 SG Berlin - Entscheidung vom
23.12.2015: Betriebliche
Altersversorgung – Steuer-
freie Finanzierungsanteile
der Arbeitnehmer sind
zugleich beitragsfrei

Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers am Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuer- und damit beitragsfrei (SG Berlin vom 23.12.2015 - S 112 KR 764/14 -, DStR 2016, 1621). Zur Beurteilung der Steuerfreiheit iSv § 1 Absatz 1 Nr. 9 SvEV kommt es auf die materielle Rechtslage nach dem EStG an. In der SvEV ist kein ungeschriebener Grundsatz enthalten, wonach Zuwendungen iSv § 3 Nr. 3 EStG nur dann nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu zählen seien, wenn diese im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber tatsächlich und rechtlich zulässig steuerfrei behandelt würden bzw. worden seien.

12 VG Koblenz - Entscheidung
vom 20.03.2015: Berufsständische
Versorgung - Beitrags-
festsetzung aus dem
Krankengeld

Ein berufsständisches Versorgungswerk kann seitens einer Krankenkasse gezahltes Krankengeld zu Beiträgen veranlagen, wenn dies in seiner Satzung vorgesehen ist (VG Koblenz vom 20.03.2015 - 5 K 639/14.KO -, DStRE 2016, 831). Erreicht die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht, so tritt an die Stelle dieser Beitragsbe-



messungsgrenze die Summe der jeweils nachgewiesenen Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG. Bei der Beitragsfestsetzung aus angestellter Tätigkeit ist dabei nicht der steuerrechtliche Einkunfts begriff zugrunde zu legen, sondern auf das sozialversicherungspflichtige Entgelt abzustellen. Positive Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind nicht mit negativen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (des gleichen Jahres) zu verrechnen. Positive Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind nicht mit negativen Einkünften aus der gleichen Einkunftsart (aus unterschiedlichen Jahren, Veranlagungszeiträumen) zu verrechnen.

vice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom
04.07.2016: Einkommen-
steuerliche Behandlung von
Vorsorgeaufwendungen und
Altersbezügen; Besteuerung
von Zinsen auf Rentennach-
zahlungen - BFH-Urteil VIII R
18/12 vom 9. Juni 2015

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist Rz. 196 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 (BStBl I S. 1087), geändert durch das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (BStBl I S. 70) geändert worden.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsser

2 Neuer Standardkommentar
zur betrieblichen Altersver-
sorgung –
Gesamtdarstellung zu allen
Bereichen der bAV
Uckermann / Fuhrmanns /
Ostermayer / Doetsch

**Das Recht der betrieblichen
Altersversorgung**

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr stän-

dig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.